



## **Satzung des DSB Ortsverein Gutes Hören Ried e.V.**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen ‚Deutscher Schwerhörigenbund (DSB) Orts-Verein Gutes Hören Ried e.V.‘ (abgekürzt: VGHR) und hat seinen Sitz in Gernsheim. Er ist Mitglied im Deutschen Schwerhörigenbund e.V. (DSB) und Mitglied des Landesverbandes Hessen im DSB (Deutscher Schwerhörigenbund).

### **§ 2 Zweck und Aufgabe**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung und Verwirklichung der Interessen Hörgeschädigter (Schwerhörige, Ertaubte, Tinnitusbetroffene, CI -Träger) insbesondere durch
  - a) Aufklärung der Öffentlichkeit und der Betroffenen über alle Medien, über die Verhinderung, die Bewältigung, den Auswirkungen und den Umgang mit der Behinderung.
  - b) Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten zur Kompensation des geschwächten oder verlorenen Hörsinns, sowie das Anbieten von solchen Kursen bei anderen Einrichtungen
  - c) Rat und Hilfe beim Verkehr, mit privaten und öffentlichen Einrichtungen und Behörden sowie die Bewältigung persönlicher Probleme.
  - d) Unterstützung von Rehabilitationsmaßnahmen und Kuren für Hörgeschädigte.
  - e) Einsatz und Förderung des Einbaues aller technischen Hilfsmittel in öffentlichen Einrichtungen zur Verbesserung der Kommunikation.
  - f) Förderung und Ausrichtung von kulturellen, kirchlichen, sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen, die dem Wohle und den Interessen der Schwerhörigen und Ertaubten dienlich sind.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit / Vereinstätigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine über die Sachkosten hinausgehenden Zuwendungen.
- (3) Aufwendungen der Mitglieder für den Verein können auf Antrag und Nachweis erstattet werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Der Verein arbeitet konfessionell und politisch neutral. Die Vereinstätigkeit ist nicht auf Gernsheim begrenzt.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine gemeinnützigen Ziele unterstützen will. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag (Beitrittserklärung) entscheidet der Vorstand.

Lehnt er die Aufnahme des Antragstellers ab, so kann dieser die Entscheidung der Mitgliederversammlung verlangen. Diese entscheidet über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit.

Die Mitgliedschaft wird mit Bestätigung der Aufnahme wirksam und endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres. Gezahlte Beiträge für das Kündigungsjahr werden nicht zurück erstattet.

Verstößt ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins oder hat trotz Mahnung einen Beitragsrückstand von 12 Monaten, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung).
- (2) In begründeten Fällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag von der Beitragsregelung abweichen, jedoch nicht unter 50% von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal, schriftlich mit einer Frist von vier Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Vorstand einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel aller Vereinsmitglieder verlangt wird. Die Einladung richtet sich nach den Regeln der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über

- a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes (Turnus von 2 Jahren )
- d) Wahl von zwei Kassenprüfern ( Turnus jährlich )

- e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- f) Annahme des Haushaltsplanes für das laufende Jahr
- g) Satzungsänderung
- h) Auflösung des Vereins

## **§ 8 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Personen, von denen jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis die Nachfolger gewählt sind und ihre Vorstandstätigkeit aufnehmen können.

Dem Vorstand obliegen die Führung der laufenden Geschäfte und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand benennt die Delegierten für die Bundes- und Landesversammlung.

## **§ 9 Beschlussfähigkeit**

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung oder Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen oder bei mehr als einem Kandidaten oder einer Kandidatin bei Wahlen ist geheim abzustimmen.

## **§ 10 Beschlussfassung**

- (1) Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Zu einem Beschluss, der die Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei einem Beschluss den Verein aufzulösen, gilt entsprechendes.
- (3) Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

## **§ 11 Beurkundung der Beschlüsse**

- (1) Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich in Beschlussprotokolle niederzulegen und vom Schriftführer und Sitzungsleiter zu unterzeichnen.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift über die Sitzung des Gremiums, dem es beiwohnte, einzusehen.

## **§ 12 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

## **§ 13 Auflösung des OV**

- (1) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen hälftig an die Margarethe von Witzleben Gemeinschaftsstiftung (anerkannte Stiftung nach § 80 BGB, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat) und an die Frankfurter Stiftung für Gehörlose und Schwerhörige (GLSH-Stiftung, zur Förderung, Pflege und Unterstützung Gehörloser, Schwerhöriger und Hörgeschädigter einschließlich deren Selbsthilfeorganisationen).
- (2) Beschlüsse über künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 14 Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand ist Darmstadt

Diese Satzung tritt nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 3. März 2018 und mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister (AG Darmstadt) unter VR-Nr.: 51265 in Kraft.

Alle früher errichteten Satzungen gelten damit als aufgehoben.

Gernsheim, den 3. März 2018